

d) Setzt der Verleger den Ladenpreis eines Werkes, einzelner Verlagsgruppen oder seines ganzen Verlages herab, so ist er verpflichtet, dies unverzüglich im Börsenblatt anzuzeigen und die beim Bezieher nachweislich noch vorrätigen, unmittelbar vom Verleger innerhalb der letzten drei Monate vor dieser Anzeige fest oder bar bezogenen Exemplare zurückzunehmen oder dem Bezieher den Unterschied der Nettopreise zu vergüten.

Wählt der Verleger die Rücknahme, so gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 36 e.

e) Der Entschädigungsanspruch des Bezieher's muß innerhalb eines Monats nach Erscheinen der Anzeige im Börsenblatt beim Verleger geltend gemacht werden. Zeigt der Verleger nicht an, so läuft die Frist von dem Tage ab, an dem der Bezieher anderweit Kenntnis von der Preisherabsetzung, der Preisaufhebung oder vom Erscheinen einer im Preise wesentlich ermäßigten Ausgabe erhält.

Für den Zwischenbuchhandel beträgt die Frist zwei Monate.

f) Der Bezieher ist verpflichtet, auf Verlangen des Verlegers über die Anzahl der bei ihm noch vorrätigen Exemplare eines Werkes Auskunft zu geben. Kommt er der unmittelbaren oder im Börsenblatt veröffentlichten Aufforderung des Verlegers nicht innerhalb eines Monats nach, so kann er sich auf die Bestimmungen der Absätze b, c und d nicht berufen.

g) Vereinbarungen, durch welche die Absätze b bis f geändert werden, widersprechen dem Handelsbrauch.

h) Jeder Buchhändler ist verpflichtet, Buchhändlern und Wiederverkäufern, die gegen Bestimmungen der Verkaufsordnung geflissentlich verstößen haben, auf Aufforderung des Gesamtvorstandes des Börsenvereins nicht oder nur mit beschränktem Rabatt zu liefern.

§ 5. Änderungen der Bezugsbedingungen.

a) Der Verleger ist zur Einhaltung der von ihm festgesetzten Bezugsbedingungen verpflichtet. Änderungen der Bezugsbedingungen hat er vor Ausführung einer Bestellung im Börsenblatt anzuzeigen oder besonders mitzuteilen. Aufhebung oder Einschränkung der offenen Rechnung gilt hierbei nicht als Änderung der Bezugsbedingungen.

b) Bei Lieferung von Fortsetzungswerken ist der Verleger gegenüber dem Bezieher der früheren Teile des Werkes zur Änderung seiner Bezugsbedingungen für das Werk nicht berechtigt. Der neue Jahrgang, Band usw. eines periodisch erscheinenden Unternehmens gilt nicht als Fortsetzung im Sinne dieser Bestimmung.

c) Vereinbarungen, durch welche die Absätze a und b geändert werden, widersprechen dem Handelsbrauch.

§ 6. Einstellung der Lieferung von Fortsetzungen.

a) Der Verleger ist berechtigt, die Lieferung von Fortsetzungen (Lieferungswerke und Zeitschriften) in Rechnung oder gegen bar zu verweigern und seine Bezugsbedingungen einseitig zu ändern

1. gegenüber Buchhändlern, welche die ihm gegenüber eingegangenen Verpflichtungen aus Lieferungsverträgen im allgemeinen geschäftlichen Verkehr nicht erfüllt haben,
2. gegenüber Buchhändlern, die aus dem Börsenverein ausgeschlossen sind,
3. gegenüber Buchhändlern, gegen die nach dem Ausspruch des Börsenvereinsvorstandes Tatsachen vorliegen, die bei Mitgliedern die Einleitung des Ausschließungsverfahrens nach sich ziehen würden.

b) Der Verleger ist durch die vorstehenden Bestimmungen nicht behindert, die Lieferung periodisch erscheinender Werke (Zeitschriften, Zeitungen) mit Ablauf der vereinbarten Bezugsdauer einzustellen.

§ 7. Rechtsgültigkeit der Bestellungen.

a) Bestellungen erfolgen rechtsgültig durch Bestellformulare, welche die Firma des Bestellers aufgedruckt oder aufgestempelt tragen, durch Briefe, Postkarten, Telegramme oder Fernsprecher.

b) Bei Eingang von Bestellungen, die innerhalb handelsüblicher Frist nicht ausgeführt werden können, hat der Verleger dem Besteller den Lieferungszeitpunkt mitzuteilen. Ist er dazu außerstande, so hat er vor Ausführung der Bestellung beim Besteller unmittelbar anzufragen, ob die Bestellung noch ausgeführt werden soll. Nichtbeantwortung dieser Anfrage innerhalb zweier Wochen gilt als Zustimmung.

c) Mit Bestellzettel angemahnte Bestellungen sollen den deutlich erkennbaren Zusatz »wiederholt«, das Datum der ersten Bestellung sowie die Angabe, ob unmittelbar oder durch Kommissionär bestellt wurde, tragen.

d) Der Bezug des ersten Teiles (Lieferung, Band) eines Werkes verpflichtet den Sortimenter nicht zur Abnahme der später erscheinenden Teile, es sei denn, daß eine besondere Vereinbarung vorliegt oder daß die dem ersten Teil beigefügte Rechnung auffällig und zweifelsfrei die Abnahmepflicht für die folgenden Teile ausspricht.

e) Bestellungen auf vorgedruckten Bestellzetteln des Verlegers sind nur rechtsgültig, wenn die Bestellspalte vom Besteller handschriftlich oder mit Maschinenschrift ausgefüllt ist.

f) Entstehen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob die dem Sortimenter zugegangene Sendung von ihm bestellt war, so hat der Verleger oder sein Kommissionär dem Kommissionär des Sortimenters oder diesem selbst auf Verlangen die Originalbestellung zur Einsicht vorzulegen.

Feste Bestellung.

§ 8. Allgemeines.

a) Bestellungen, die nicht zweifelsfrei als bedingt erfolgen, gelten als fest.

b) Fest gelieferte Werke bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verlegers.

c) Bei offener Rechnung darf der Verleger feste Bestellungen mit dem Vermerk »Festverlangtes gegen bar, wenn mit erhöhtem Rabatt« gegen bar ausführen, wenn die Rabatterhöhung mindestens 5% vom Ladenpreis beträgt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Schulbücher, Barartikel und Musikalien.

d) Der Verleger ist zur Rücknahme fest oder bar verlangter Werke nur in den in diesem Paragraphen und in den in §§ 11b, 12a, b und d und 36b aufgeführten Fällen verpflichtet.

e) Der Verleger ist verpflichtet, das Gelieferte innerhalb zweier Monate vom Tage der Lieferung an zurückzunehmen und die Kosten für Hin- und Rücksendung zu tragen, wenn er entweder

1. irrtümlich fest oder bar oder ein anderes als das bestellte Werk geliefert hat oder
2. die Absendung schuldhaft verzögert hat oder
3. eine Bestellung mit befristeter Lieferungszeit entgegen dieser Lieferungsbedingung später ausgeführt hat oder
4. entgegen einer Vorschrift des Sortimenters über den Preis oder die Bezugsbedingungen geliefert hat oder
5. zu einem gegen den bisherigen Ladenpreis wesentlich erhöhten Preise geliefert hat.

In den Fällen 1—5 muß der Sortimenter binnen vierzehn Tagen nach Eingang der Sendung Rücknahme verlangen. Er hat nur Anspruch auf Aufhebung der Bestellung und Rücknahme des Gelieferten, dagegen nicht auf Schadensersatz, es sei denn, daß den Verleger ein absichtliches Verschulden trifft.

Vereinbarungen, durch welche Ziffer 1 bis 4 geändert werden, widersprechen dem Handelsbrauch.

f) Der Sortimenter braucht ein vom Verleger fest oder bar geliefertes Werk nicht zu behalten, wenn ohne vorherige Anzeige im Börsenblatt und ohne Vermerk im »Verzeichnis der Neuerscheinungen« weniger als 25% Rabatt gewährt werden. Der Sortimenter muß spätestens acht Tage nach Empfang der Sendung und der Rechnung widersprechen und das Werk spätestens zwei Monate nach Empfang auf Kosten des Verlegers diesem oder dessen Kommissionär zustellen.